

Die Ausbildung zum Brandschutz- beauftragten

Wie werde ich Brandschutzbeauftragter?

Nach den Bestimmungen des Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes §18 kann nur jemand zum Brandschutzbeauftragten bestellt werden, der zum einen die körperliche und geistige Eignung und zum anderen nachweislich hinreichende Kenntnisse im Brandschutz aufweist.

Die erforderlichen, hinreichenden Kenntnisse im Brandschutz sind in der einschlägigen TRVB 117 - Betriebliche Brandschutzausbildung (Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz) beschrieben. Die erforderlichen Ausbildungen für den Brandschutzbeauftragten ergeben sich aus der Betriebsart des Gebäudes und den vorhandenen, technischen Brandschutzeinrichtungen.

Die Ernennung zum Brandschutzbeauftragten durch die Betriebsleitung soll schriftlich erfolgen und hat eine konkrete Beschreibung der Aufgaben zu beinhalten. Die Bestellung des Brandschutzbeauftragten ist der Gemeinde binnen drei Monaten anzuzeigen.

Welche Ausbildung brauche ich?

Die Ausbildung des Brandschutzbeauftragten ist in der einschlägigen TRVB 117 - Betriebliche Brandschutzausbildung beschrieben.

Jeder Brandschutzbeauftragte ist in der Brandschutzbeauftragten-Grundausbildung, bestehend aus

- Brandschutzwarte-Lehrgang (Modul 1)
- Brandschutzbeauftragten-Lehrgang (Modul 2),

auszubilden.

Die weitergehende Ausbildung ist von der Betriebsart bzw. den vorhandenen, technischen Brandschutzeinrichtungen des Betriebes abhängig.

Brandschutzbeauftragte für Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime sind beispielsweise verpflichtend im eintägigen „Fachkurs für Brandschutzbeauftragte in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen“ auszubilden. Zusätzlich werden Fachkurse für Brandschutzbeauftragte in Industriebetrie-





ben und für Brandschutzbeauftragte in Objekten mit mehr als 240 Personen und automatischer Brandmelde- oder Löschanlage angeboten.

Ein „Kurs für Betreiber von Brandmeldeanlagen“, „Kurs für Betreiber von Sprinkleranlagen“, „Kurs für Betreiber von Gaslöschanlagen“ oder „Kurs für Betreiber von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen“ ist verpflichtend zu absolvieren, falls eine dieser technischen Brandschutzeinrichtungen im Betrieb vorhanden ist.

Alle oben genannten Kurse sind binnen 12 Monaten zu absolvieren und der Behörde zu melden. Externe Brandschutzbeauftragte müssen jedenfalls alle für den betreuten Betrieb erforderlichen Ausbildungsnachweise erbringen.

Ausbildung für Feuerwehrmänner und -frauen

Nach den Bestimmungen der TRVB 117 werden bestimmte Feuerwehrausbildungen als gleichwertige Ausbildung für Brandschutzbeauftragtenlehrgänge anerkannt. So kann die Absolvierung des Gruppenkommandanten-, Zugkommandanten- oder Kommandantenlehrgangs als Ersatz für den Brandschutzwartelehrgang (Modul 1), sowie den Brandschutzgruppenlehrgang (Modul 3) anerkannt werden. Der Brandschutzbeauftragtenlehrgang (Modul 2) ist jedenfalls zu besuchen.

Arbeitsumfeld

Nach dem [Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz](#) ist ein Brandschutzbeauftragter für solche Gebäude erforderlich, von denen auf Grund ihrer Art, Größe, Nutzung oder der dort üblicherweise anzunehmenden größeren Menschenansammlung eine höhere Brandgefahr ausgeht als von anderen Objekten oder in denen auf Grund erschwerter Evakuierungs- und Rettungsbedingungen ein erhöhtes Gefahrenpotential für die sich darin aufhaltenden Menschen in einem Brand gegeben ist.

Konkret versteht man darunter:

- Betriebe im Sinn des § 84b Z 1 Gewerbeordnung 1994;
- Betriebsbauten und Betriebsanlagen, in denen feuer- und explosionsgefährliche Stoffe in besonders gefahrdrohender Art und Menge erzeugt, gelagert oder bearbeitet werden;
- Betriebsbauten, Betriebsanlagen, Verkaufsstätten, Garagen, überdachte Stellplätze oder Parkdecks, die nach baurechtlichen Vorschriften über technische Brandschutzeinrichtungen wie automatische Brandmeldeanlagen, Löschanlagen, Druckbelüftungsanlagen und Ähnliches verfügen müssen;
- Gebäude, in denen sich widmungsgemäß mehr als 240 Personen aufhalten;



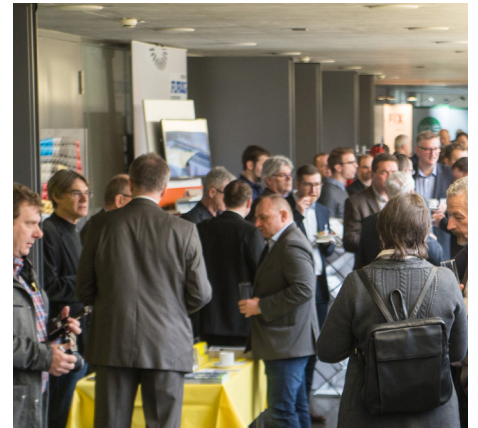
- Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m;
- Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung, unabhängig von ihrer Personenzahl;
- sonstige Gebäude und Anlagen mit erhöhter Brandgefahr, insbesondere Objekte mit erschwerten Evakuierungs- und Rettungsbedingungen und dadurch erhöhtem Gefahrenpotential für die sich darin aufhaltenden Personen im Brandfall, wenn sie auf Grund ihrer Bauweise oder Größe nach baurechtlichen Vorschriften über technische Brandschutzeinrichtungen, wie automatische Brandmeldeanlagen, Löschanlagen und Ähnliches, verfügen müssten.

Aufgaben

Die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten sind im [Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz](#) beispielhaft angeführt. Sie umfassen insbesondere:

- Die Umsetzung des Brandalarm- und des Brandschutzplanes sowie der Brandschutzordnung.
- Die entsprechende Ausbildung und Unterweisung von Personen, die sich ständig im Gebäude aufhalten, im Brandschutz.
- Die Durchführung von Eigenkontrollen.

Zusätzlich weist die Arbeitsstättenverordnung dem Brandschutzbeauftragten noch Aufgaben im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Entstehungsbränden, der Evaluierung der Arbeitsstätte und Tätigkeit zur Vorbereitung eines Feuerwehreinsatzes zu. Der Aufgabenbereich des Brandschutzbeauftragten ist zusätzlich in verschiedenen technischen Richtlinien für den Vorbeugenden Brandschutz (TRVB 119, 120, 121) genauer beschrieben.



Rechte & Pflichten

Diese sind im [§ 43 Absatz 4 der Arbeitsstättenverordnung](#) wie folgt beschrieben:

„Den Brandschutzbeauftragten ist während der Arbeitszeit ausreichend Zeit für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gewähren und sind alle zu erforderlichen Mittel und Unterlagen zu Verfügung zu stellen. Sie sind mit den nötigen Befugnissen auszustatten.“

Die Pflichten des Brandschutzbeauftragten bestehen in der Wahrnehmung der ihm konkret übertragenen Aufgaben. Im Sinne des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes schuldet der Arbeitnehmer jedenfalls eine sorgfältige Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben.



Der Brandschutzpass

Der österreichische Brandschutzpass dient als Ausbildungsnachweis für Brandschutzpersonal und gewährleistet eine österreichweite Anerkennung der eingetragenen Brandschutzausbildungen.

Allerdings ist die Gültigkeit des österreichischen Brandschutzpass auf fünf Jahre beschränkt. Die Gültigkeit des Brandschutzpasses ist durch den Besuch einer anerkannten Fortbildungsveranstaltung (z.B. Jahresfachtagung der Brandschutzbeauftragten der BVS - Brandverhütungsstelle für Oberösterreich) nach höchstens fünf Jahren zu verlängern. Falls der Brandschutzpass abläuft kann er nur durch neuerliche Absolvierung des Moduls 2 der Ausbildung wieder erlangt werden.

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Ein Brandschutzpass kann nach Absolvierung der BSB-Ausbildung gemäß TRVB 117 ausgestellt werden. Dies wird in der Regel nach Beendigung der Brandschutzwareausbildung (Modul 1) stattfinden.

Meine Ausbildung liegt länger als 5 Jahre zurück?!

In diesem Fall ist die Teilnahme an der aktuellen Brandschutzbeauftragten Grundausbildung Modul 2 wieder erforderlich.

Ist der Brandschutzpass vorgeschrieben?

Der Brandschutzpass dient als Nachweis für die erfolgreiche Teilnahme an BSB-Ausbildungsmaßnahmen im Sinne der TRVB 117. Dadurch wird die Erbringung eines Ausbildungsnachweises gegenüber Aufsichtsbehörden wesentlich erleichtert. Darüber hinaus besteht eine österreichweite Vereinbarung der Brandverhütungsstellen sowie der Feuerwehverbände über die Anerkennung der Brandschutzausbildungen gemäß TRVB 117. In diesem Sinne ist die Erlangung und rechtzeitige Verlängerung des Brandschutzpasses eine sinnvolle und wichtige Maßnahme. Dies bedeutet jedoch nicht, dass ein Nachweis einer Brandschutzbeauftragten-Ausbildung nicht auch durch Zeugnisse erfolgen kann.

